



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. September 1992

Nummer 59

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21630	3. 7. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fortbildung in der sozialen Arbeit und in der Altenarbeit	1270

I.

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Fortbildung in der sozialen
Arbeit und in der Altenarbeit**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 7. 1992 – IV A 5 – 6950.1

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung**
- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für die Fortbildung in der sozialen Arbeit und in der Altenarbeit.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Zuwendungsempfänger**
- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie ihnen angeschlossene Verbände und Träger,
 - Kirchen und den Kirchen gleichgestellte Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - Arbeitsgemeinschaften, Berufsverbände und Fachorganisationen, die auf Landesebene im Rheinland oder in Westfalen tätig sind und zu deren Zweck die Fortbildung von Fachkräften gehört,
 - Gemeinden und Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände), die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 3.1 Gefördert werden können Fortbildungsveranstaltungen für in Nordrhein-Westfalen beruflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Bereichen
- 3.1.1 **Soziale Arbeit**
- 3.1.1.1 Tageseinrichtungen für Kinder,
- 3.1.1.2 Sonstige Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- 3.1.1.3 Frauenhäuser, Frauenberatung,
- 3.1.1.4 Behindertenhilfe,
- 3.1.1.5 Andere soziale Arbeitsfelder,
- 3.1.1.6 Fachübergreifende Maßnahmen aus den vorgenannten Bereichen.
- 3.1.2 **Altenarbeit**
- 3.2 Nicht gefördert werden können
- Fortbildungsveranstaltungen, die nach dem Landesjugendplan förderungsfähig sind,
 - Fortbildungsveranstaltungen, die im Bereich des Gesundheitswesens förderungsfähig sind,
 - begleitende Praxisanleitung oder Einzelfallkontrollen.
- 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 4.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung

- 4.3 Form der Zuwendung
Zuschuß/Zuweisung
- 4.4 Bemessungsgrundlagen
Es können gewährt werden je
- 4.4.1 Fortbildungsveranstaltung (ganztägig/mind. 6 Unterrichtsstunden) mit Übernachtung je Tag und Teilnehmer der volle Förderungssatz
- 4.4.2 Fortbildungsveranstaltung (ganztägig/mind. 6 Unterrichtsstunden) ohne Übernachtung je Tag und Teilnehmer $\frac{3}{4}$ des vollen Förderungssatzes
- 4.4.3 halbtägige Fortbildungsveranstaltung (mind. 3 Unterrichtsstunden) je Tag und Teilnehmer $\frac{3}{4}$ des vollen Förderungssatzes
- 4.4.4 Informations- und Vortragsveranstaltung (mind. 4, höchstens 6 Einheiten) je Einheit das 2fache des vollen Förderungssatzes
- 4.4.5 Seminarähnliche Fortbildungsreihe (mind. 6 Einheiten) je Einheit $\frac{3}{4}$ des vollen Förderungssatzes
- 4.4.6 Supervisionsveranstaltung (täglich höchstens 6 Einheiten/insgesamt höchstens 60 Einheiten) je Einheit das 1,5fache des vollen Förderungssatzes
- Eine Unterrichtsstunde/eine Einheit = 45 Minuten. Bei Berechnung der Landesförderung nach Einheiten bleibt die Teilnehmerzahl unberücksichtigt.
- 4.4.7 Die Höhe des Förderungssatzes wird von mir jährlich bekanntgegeben. Bis zur Bekanntgabe des neuen Förderungssatzes ist der bisherige Förderungssatz anzuwenden.
- 4.4.8 Eine Fortbildungsveranstaltung ist nur dann als ganztägig förderungsfähig, wenn die mindestens 6 zu erbringenden Unterrichtsstunden vor 12.00 Uhr beginnen.
- 4.4.9 Bei mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen müssen die 6 zu erbringenden Unterrichtsstunden nicht insgesamt an einem Kalendertag, sondern können auch anteilig vor und nach der Übernachtung durchgeführt werden.
- Ein halber Fortbildungstag kann bei einer mehrtägigen Veranstaltung nur einmal abgerechnet werden.
- Eineinhalb Fortbildungstage dürfen eine Gesamtdauer von 24 Stunden nicht unterschreiten.
- Für eine Fortbildungsmaßnahme kann je Kalendertag nur eine Veranstaltungsart im Sinne der Nrn. 4.4.1–4.4.6 abgerechnet werden.
- 4.5 Soweit die Landesmittel für Fortbildungsveranstaltungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossener Verbände und Träger bewilligt werden, werden diese pauschal nach Maßgabe eines von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagenen Verteilerschlüssels gewährt.
- 4.6 Bei Teilnehmern, deren Aufwendungen nach Maßgabe der Betriebskostenverordnung – BKVO – vom 30. April 1992 (GV. NW. S. 208/SGV. NW. 216) abgerechnet werden können, reduziert sich der Förderungssatz um $\frac{1}{4}$, abgerundet auf volle DM.

5 Verfahren**5.1 Antragsverfahren**

- Anlage 1 Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 – getrennt nach den Bereichen der sozialen Arbeit und der Altenarbeit – bei der Bewilligungsbehörde
- für die Spitzenverbände der freien Wohlfahrts-
pflege bis zum 15. 11. des der Maßnahme voraus-
gehenden Kalenderjahres,
 - für alle übrigen spätestens 6 Wochen vor Beginn
der Maßnahme
zu stellen.

5.2 Bewilligungsverfahren

- Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband, in dessen Bereich der antragstellende Träger – bei Antragstellung über einen Spitzenverband dieser – seinen Sitz hat.
- Anlage 2 Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der Anlage 2 – getrennt nach den Bereichen der sozialen Arbeit und der Altenarbeit – zu bewilligen.

5.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

- Anlage 3 Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 – getrennt nach den Bereichen der sozialen Arbeit und der Altenarbeit – zu verlangen.

5.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf eines Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG –, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Mein RdErl. v. 25. 4. 1990 (SMBL. NW. 21630) wird aufgehoben.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Betr.: – Fortbildung in der sozialen Arbeit^{1) 2)}
– Fortbildung in der Altenarbeit^{1) 2)}

Bezug:

nachrichtlich:

An den zuständigen Spitzenverband
der freien Wohlfahrtspflege³⁾

1 Antragstellerin/Antragsteller	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer: zuständiger Spitzenverband	
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Weitergabe der Zuwendung an *)	

2 Maßnahme	
Bezeichnung/angesprochener Zwendungsbereich	
Durchführungszeitraum	von/bis

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

¹⁾ Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Fortbildung in der sozialen Arbeit und der Altenarbeit ist der Antrag dem inhaltlich überwiegenden Fortbildungsbereich zuzuordnen. In Zweifelsfällen ist die Veranstaltung dem Bereich Fortbildung in der sozialen Arbeit zuzurechnen.

¹⁾ Nur bei Verbänden und Trägern, die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind.

⁴⁾ Nur ausfüllen, wenn die Zuwendung weiterbewilligt wird, z. B. an Untergliederungen, Mitgliedsorganisationen.

3 Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.

Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus den beigefügten Anlagen.

Sie ist nur erforderlich bei Gemeinden (GV) und anderen freien Trägern.

Für Spitzenverbände, die die Mittel nach dem Verteilerschlüssel erhalten, entfällt die gesamte Anlage zu Nr. 3 des Antrages.

4 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß ¹⁾

4.1 er zum Vorsteuerabzug

- ☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat
(Preise ohne Umsatzsteuer).

4.2 ☐ er keine weiteren öffentlichen Zuwendungen zur Finanzierung der Fortbildungsveranstaltung/en erhält,

☐ er eine Zuwendung beantragt hat/beantragen wird/erhält

in Höhe von

DM für

(Kostenart

)

bei/von

4.3 die Fortbildungsveranstaltungen durch qualifizierte Fachkräfte durchgeführt werden, die über eine ausreichende Berufserfahrung und

- bei Fortbildungstätigkeit auf psychotherapeutischem Gebiet,
- bei Veranstaltungen, bei denen eine gezielte Offenlegung des Gruppenprozesses erfolgt, über ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule

sowie

- bei Erteilung von Supervisionen über einen Fachhochschulabschluß

jeweils mit einer entsprechenden Zusatzqualifikation verfügen.

4.4 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsanlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

5 Anlagen

☐ Berechnung der beantragten Zuwendung

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen bzw. auszufüllen.

- Fortbildung in der sozialen Arbeit¹⁾
- Fortbildung in der Altenarbeit¹⁾

Zusammenstellung der nachfolgenden Einzelveranstaltungen:

Veranstaltung:	Förderungsbetrag:
zu Nr. 1	 DM
zu Nr. 2	 DM
zu Nr. 3	 DM
zu Nr. 4	 DM
insgesamt	 <u>DM</u>

(Die Numerierung muß mit der anliegend aufgeführten Einzelveranstaltung übereinstimmen.)

Für jede Veranstaltung ist ein gesondertes Blatt nach dem anliegenden Muster auszufüllen; diese sind fortlaufend zu numerieren.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage
zu Nr. 3 des Antrages

a) **Fortbildungsbereich** Nr.

☐ Tageseinrichtungen für Kinder¹⁾ ☐ Altenarbeit

☐ übrige Fortbildungsveranstaltungen
in der sozialen Arbeit (s. Nr. 3.1 und 3.2 der Richtlinien)

b) **Thema und Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit - Beginn und Ende -) der Veranstaltung**

.....

.....

c) **Art der Maßnahme** **Veranstaltungstage** **Gesamt-Teilnehmerzahl**

☐ Fortbildungsveranstaltung
mit Übernachtung

☐ Fortbildungsveranstaltung
ohne Übernachtung

☐ halbtägige
Fortbildungsveranstaltung

Zahl der Einheiten

☐ Informations- und
Vortragsveranstaltung

☐ Seminarähnliche
Fortbildungsreihe

☐ Supervisionsveranstaltung

d) **Berechnung der beantragten Zuwendung**

Fortbildungsveranstaltung mit Übernachtung	ganztagig mind. 6 Unterrichtsstunden ²⁾	Zahl Teilnehmertage ³⁾	x	Förderungssatz	=	DM
			x	reduzierter Förderungssatz	=	DM
Fortbildungsveranstaltung ohne Übernachtung	ganztagig mind. 6 Unterrichtsstunden	Zahl Teilnehmertage	x	5/7 des Förderungssatzes	=	DM
			x	reduzierter Förderungssatz	=	DM
halbtägige Fortbildungsveranstaltung	mind. 3 Unterrichtsstunden	Zahl Teilnehmertage	x	3/7 des Förderungssatzes	=	DM
			x	reduzierter Förderungssatz	=	DM
Informations- und Vortragsveranstaltung	mind. 4 Einheiten ²⁾	Zahl der Einheiten ⁴⁾	x	2facher Förderungssatz	=	DM
			x	reduzierter Förderungssatz	=	DM
Seminarähnliche Fortbildungsreihe	mind. 6 Einheiten	Zahl der Einheiten	x	5/7 des Förderungssatzes	=	DM
			x	reduzierter Förderungssatz	=	DM
Supervisionsveranstaltung	täglich höchstens 6 Einheiten	Zahl der Einheiten ⁵⁾	x	1,5facher Förderungssatz	=	DM
			x	reduzierter Förderungssatz	=	DM
Summe:						

¹⁾ Bei Teilnehmern, deren Aufwendungen nach Maßgabe der Betriebskostenverordnung - BKVO - vom 30. 4. 1992 (GV. NW. S. 208/SGV. NW. 216) abgerechnet werden können, reduziert sich der Förderungsbetrag um 1/3, abgerundet auf volle DM.

²⁾ Unterrichtsstunde/Einheit = 45 Minuten.

³⁾ Teilnehmertage = Teilnehmerzahl x Tage.

⁴⁾ höchstens 6 Einheiten je Veranstaltung.

⁵⁾ höchstens 60 Einheiten je Veranstaltung.

Bewilligungsbehörde

Az.

┌ (Anschrift des Zuwendungsempfängers) ┐

.....
(Ort/Datum)

Fernsprecher:

Nachrichtlich:

An den
zuständigen Spitzenverband
der freien Wohlfahrtspflege¹⁾**Zuwendungsbescheid**
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW;**hier:** Förderung von Fortbildungsveranstaltungen in der sozialen Arbeit²⁾
Förderung von Fortbildungsveranstaltungen in der Altenarbeit²⁾**Bezug:** Ihr Antrag vom

- Anlg.:**
- ☐
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
-
- ANBest-G -
-
- ☐
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
-
- (ANBest-P)
-
- ☐
- Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

¹⁾ Nur bei Verbänden und Trägern, die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind.²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Fortbildung von Fachkräften in der sozialen Arbeit¹⁾
 Fortbildung von Fachkräften in der Altenarbeit¹⁾

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuß

☐ zur Weitergabe an

 gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung²⁾

Die Zuwendung wird wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: DM

Verpflichtungsermächtigungen: DM

davon 19..... DM

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel

bei Gemeinden (GV):

☐ ohne Anforderung gemäß 1.41 ANBest-G

bei Spitzenverbänden:

☐ ohne Anforderung zum 1. 5. in Höhe von 80%
 1. 10. in Höhe von 20%

bei anderen freien Trägern:

☐ nach Anforderung gemäß den Nrn. 1.4 und 1.41 ANBest-P

ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter oder bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G bzw. ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Keine Anwendung finden:

bei Gemeinden (GV)

die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42-1.45, 2., 4., 5.11, 5.14, 5.15, 6., 7.2-7.4, 7.6, 9.31 und 9.5 ANBest-G,

bei Spitzenverbänden

die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2., 3., 4., 5.11, 5.14, 5.15, 6.2-6.6, 7.4, 8.31 und 8.5 ANBest-P,

bei anderen freien Trägern

die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42, 2., 3., 4., 5.11, 5.15, 6.2-6.6, 6.9 und 7.4 ANBest-P.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 7.1 ANBest-G/6.1 ANBest-P*) spätestens mit Ablauf des 6. Monats nach Ablauf eines Kalenderjahres auf dem Verwendungsnachweisvordruck – **bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die einem Spitzenverband angeschlossen sind, über diesen** – in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Auf dem Verwendungsnachweisvordruck sind vom Spitzenverband die Prüfung und der Prüfungsumfang sowie das Prüfungsergebnis zu bescheinigen.

2. Gefördert werden können Fortbildungsveranstaltungen für in Nordrhein-Westfalen beruflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Bereichen

Soziale Arbeit:

- Tageseinrichtungen für Kinder
- Sonstige Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Frauenhäuser, Frauenberatung
- Behindertenhilfe
- Andere soziale Arbeitsfelder
- Fachübergreifende Maßnahmen aus den vorgenannten Bereichen

Altenarbeit

3. Die Förderung der Fortbildung ist beschränkt auf die nachstehend aufgeführten Veranstaltungstypen mit entsprechender Dauer:

- | | |
|---|---|
| – Fortbildungsveranstaltung mit Übernachtung | ganztägig
mind. 6 Unterrichtsstunden ¹⁾ |
| – Fortbildungsveranstaltung ohne Übernachtung | ganztägig
mind. 6 Unterrichtsstunden |
| – halbtägige Fortbildungsveranstaltung | mind. 3 Unterrichtsstunden |
| – Informations- und Vortragsveranstaltung | mind. 4 Einheiten ¹⁾ |
| – Seminarähnliche Fortbildungsreihe | mind. 6 Einheiten |
| – Supervisionsveranstaltung | täglich höchstens 6 Einheiten |

Nicht gefördert werden

- Fortbildungsveranstaltungen, die nach dem Landesjugendplan förderungsfähig sind,
- Fortbildungsveranstaltungen, die im Bereich des Gesundheitswesens förderungsfähig sind,
- begleitende Praxisanleitung oder Einzelfallkontrollen.

4. Der volle Förderungssatz beträgt DM.

Es können gewährt werden je

4.41 Fortbildungsveranstaltung mit Übernachtung	je Tag und Teilnehmer	der volle Förderungssatz
4.42 Fortbildungsveranstaltung ohne Übernachtung	je Tag und Teilnehmer	$\frac{3}{7}$ des vollen Förderungssatzes
4.43 halbtägige Fortbildungsveranstaltung	je Tag und Teilnehmer	$\frac{3}{7}$ des vollen Förderungssatzes
4.44 Informations- und Vortragsveranstaltung	je Einheit (höchstens 6 Einheiten)	das 2fache des vollen Förderungssatzes
4.45 Seminarähnliche Fortbildungsreihe	je Einheit	$\frac{3}{7}$ des vollen Förderungssatzes
4.46 Supervisionsveranstaltung	je Einheit (höchstens 60 Einheiten)	das 1,5fache des vollen Förderungssatzes

Eine Fortbildungsveranstaltung ist nur dann als ganztägig förderungsfähig, wenn die mindestens 6 zu erbringenden Unterrichtsstunden vor 12.00 Uhr beginnen.

¹⁾ Unterrichtsstunde/Einheit = 45 Minuten.

Bei mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen müssen die 6 zu erbringenden Unterrichtsstunden nicht insgesamt an einem Kalendertag, sondern sie können auch anteilig vor und nach der Übernachtung durchgeführt werden.

Ein halber Fortbildungstag kann bei einer mehrtägigen Veranstaltung nur einmal abgerechnet werden.

Eineinhalb Fortbildungstage dürfen eine Gesamtdauer von 24 Stunden nicht unterschreiten.

Für eine Fortbildungsmaßnahme kann je Kalendertag nur eine Veranstaltungsart im Sinne der Nrn. 4.41–4.46 abgerechnet werden.

Bei Teilnehmern, deren Aufwendungen nach Maßgabe der Betriebskostenverordnung – BKVO – vom 30. 4. 1992 (GV. NW. S. 208/SGV. NW. 216) abgerechnet werden können, reduziert sich der Förderungssatz um $\frac{1}{3}$, abgerundet auf volle DM.

5. Für jede Veranstaltung ist ein Teilnehmerverzeichnis nach dem beigefügten Muster zu führen und auf Anforderung vorzulegen.

Die Referentinnen/Referenten und Kursbegleiterinnen/Kursbegleiter gelten als Teilnehmer, wenn und soweit sie an der Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

6. Sofern Sie Landesmittel an Ihre Unterorganisationen weitergeben, ist diesen die Einhaltung der vorstehenden Nebenbestimmungen aufzugeben und von ihnen ein Verwendungsnachweis in der dem beigefügten Vordruck entsprechenden Form zu verlangen, den diese wiederum hinsichtlich der Durchführung sowie des Umfanges der Prüfung und des Prüfungsergebnisses zu bescheinigen haben. Dieser ist Ihrem vorgeprüften Gesamtverwendungsnachweis beizufügen, in den die Angaben der Unterorganisation zu übernehmen sind.

Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P wird auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage
zu II Nr. 6 des Zuwendungsbescheides

Blatt 2

Teilnehmerbezogene Maßnahmen	Fortbildungsbereich	
☐ Fortbildungsveranstaltung mit Übernachtung ☐ Fortbildungsveranstaltung ohne Übernachtung ☐ Halbtägige Fortbildungsveranstaltung	☐ Tageseinrichtungen für Kinder ☐ Sonstige Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ☐ Frauenhäuser, Frauenberatung ☐ Behindertenhilfe	☐ Andere soziale Arbeitsfelder ☐ Fachübergreifende Maßnahmen aus den vorgenannten Bereichen ☐ Altenarbeit
Referentin/Referent: Name, Vorname: Anschrift: Beruf/Tätigkeitsfeld: entsprechende Berufstätigkeit seit: Zusatzausbildung in: Universitäts-/Fachhochschulausbildung:	Referentin/Referent: Name, Vorname: Anschrift: Beruf/Tätigkeitsfeld: entsprechende Berufstätigkeit seit: Zusatzausbildung in: Universitäts-/Fachhochschulausbildung:	Referentin/Referent: Name, Vorname: Anschrift: Beruf/Tätigkeitsfeld: entsprechende Berufstätigkeit seit: Zusatzausbildung in: Universitäts-/Fachhochschulausbildung:

Anlage
zu II Nr. 6 des Zuwendungsbescheides

Blatt 2

Einheitsbezogene Maßnahmen	Fortbildungsbereich
☐ Informations- und Vortragsveranstaltung ☐ Seminarähnliche Fortbildungsreihe ☐ Supervisionsveranstaltung	☐ Tageseinrichtungen für Kinder ☐ Sonstige Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ☐ Frauenhäuser, Frauenberatung ☐ Behindertenhilfe ☐ Andere soziale Arbeitsfelder ☐ Fachübergreifende Maßnahmen aus den vorgenannten Bereichen ☐ Altenarbeit
Referentin/Referent: Name, Vorname: Anschrift: Beruf/Tätigkeitsfeld: entsprechende Berufstätigkeit seit: Zusatzausbildung in: Universitäts-/Fachhochschulausbildung:	Referentin/Referent: Name, Vorname: Anschrift: Beruf/Tätigkeitsfeld: entsprechende Berufstätigkeit seit: Zusatzausbildung in: Universitäts-/Fachhochschulausbildung:
Referentin/Referent: Name, Vorname: Anschrift: Beruf/Tätigkeitsfeld: entsprechende Berufstätigkeit seit: Zusatzausbildung in: Universitäts-/Fachhochschulausbildung:	Referentin/Referent: Name, Vorname: Anschrift: Beruf/Tätigkeitsfeld: entsprechende Berufstätigkeit seit: Zusatzausbildung in: Universitäts-/Fachhochschulausbildung:

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....
(Ort, Datum)

Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)

.....

Verwendungsnachweis

Betr.: Fortbildung in der sozialen Arbeit¹⁾
Fortbildung in der Altenarbeit¹⁾

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes	
vom	Az.: über DM
vom	Az.: über DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme(n)	
insgesamt	 DM
bewilligt.	
Es wurden ausgezahlt	insgesamt DM

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

1. Sachbericht über alle Fortbildungsveranstaltungen eines Zuwendungsempfängers im Bewilligungszeitraum

b) Zusätzliche Erläuterungen

(u. a. Aussagen zu Fortbildungsbereichen der sozialen Fachkräfte und Mitarbeiter, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahmen unter Hervorhebung allgemein auswertbarer Erfahrungen, insbesondere zur Organisation und Arbeitsweise – evtl. unter Beifügung von Berichten – etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen¹⁾)

- 1) – Stimmen die von den Gemeinden und sonstigen freien Trägern durchgeführten Veranstaltungen hinsichtlich Thema und Dauer mit den Angaben überein, kann hierauf unter Angabe der Nr. der Veranstaltung verwiesen werden, ansonsten ist unter Verwendung des Musters der Nr. 3 des Antrags eine berichtigte Aufstellung vorzulegen.
 - Von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege ist eine dem Muster der Anlage 1 zu Nr. 3 des Antrags entsprechende Zusammenstellung der durchgeführten Veranstaltungen in jedem Fall vorzulegen.
- c) Die Teilnehmellenisten liegen beim Zuwendungsempfänger vor.

II. Zahlenmäßiger Nachweis/Berechnung des Zuwendungsbetrages

Die Landesmittel wurden insgesamt wie folgt eingesetzt:				
Fortbildungsveranstaltung mit Übernachtung	ganztägig mind. 6 Unterrichtsstunden ⁴⁾	Gesamtzahl Teilnehmertage ³⁾	× Förderungssatz ¹⁾	= DM
			× reduzierter Förderungssatz ²⁾	= DM
Fortbildungsveranstaltung ohne Übernachtung	ganztägig mind. 6 Unterrichtsstunden	Gesamtzahl Teilnehmertage	× $\frac{1}{2}$ des Förderungssatzes	= DM
			× reduzierter Förderungssatz	= DM
halbtägige Fortbildungsveranstaltung	mind. 3 Unterrichtsstunden	Gesamtzahl Teilnehmertage	× $\frac{1}{2}$ des Förderungssatzes	= DM
			× reduzierter Förderungssatz	= DM
Informations- und Vortragsveranstaltung	mind. 4 Einheiten ⁴⁾	Gesamtzahl der Einheiten ³⁾	× 2facher Förderungssatz	= DM
			× reduzierter Förderungssatz	= DM
Seminarähnliche Fortbildungsreihe	mind. 6 Einheiten	Gesamtzahl der Einheiten	× $\frac{1}{2}$ des Förderungssatzes	= DM
			× reduzierter Förderungssatz	= DM
Supervisionsveranstaltung	täglich höchstens 6 Einheiten	Gesamtzahl der Einheiten ³⁾	× 1,5facher Förderungssatz	= DM
			× reduzierter Förderungssatz	= DM
Höhe der möglichen (in Anspruch zu nehmenden Mittel) Gesamtzuwendung:			DM	
Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Mittel:			DM	

¹⁾ Einzusetzender Förderungssatz ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.²⁾ Bei Teilnehmern, deren Aufwendungen nach Maßgabe der Betriebskostenverordnung – BKVO – vom 30. 4. 1992 (GV. NW. S. 208 SGV. NW. 216) abgerechnet werden können, reduziert sich der Förderungsbetrag um $\frac{1}{3}$, abgerundet auf volle DM.³⁾ Teilnehmertage = Teilnehmerzahl × Veranstaltungstage.⁴⁾ Unterrichtsstunde/Einheit = 45 Minuten.⁵⁾ höchstens 6 Einheiten je Veranstaltung.⁶⁾ höchstens 60 Einheiten je Veranstaltung.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

¹⁾

☐ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

☐
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....

¹⁾

☐ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

☐
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....

¹⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(Zuständiger Spitzenverband) ¹⁾

.....
(Ort, Datum)

Es wird bestätigt, daß jährlich mindestens 20 v. H. der Zuwendungsempfänger dieses Förderbereiches vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern dieses Förderbereiches die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 20 v. H. geprüft wurden. Dabei wird sichergestellt, daß jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von 5 Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang wird hier in den Spitzenverbandsunterlagen durch Erstellung von Prüfungsplänen aktenkundig gemacht.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12.2 VV/11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Datum/Unterschrift)

¹⁾ Nur bei Verbänden und Trägern, die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569